

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

1. Ein Vertrag mit Ralf List PR kommt zustande durch die Übermittlung des Kundenauftrags per Email oder Zusendung des unterschriebenen Auftrags per Fax oder Post sowie den Zugang der Auftragsbestätigung durch Ralf List PR beim Kunden per Email.
2. Der Kunde kann – sofern er kein Unternehmer ist – seinen Auftrag innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung widerrufen. Dies gilt nicht, sofern er die sofortige Ausführung seines Auftrags ausdrücklich verlangt.

§ 2 Zusammenarbeit

1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
2. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen Ralf List PR unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
4. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
5. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

§ 3 Leistungen von Ralf List PR

1. Ralf List PR übernimmt die vertragsgemäße Beratung und Durchführung von Maßnahmen der Pressearbeit.
2. Alle zur Veröffentlichung von Ralf List PR erstellten Texte und sonstige Materialien werden dem Kunden per Email zur Korrektur übermittelt.
3. Ralf List PR eruiert aus seiner aktuellen Journalistendatenbank (40.000 Journalisten aus 10.000 Medien) einen für den Kunden entsprechenden Medienverteiler.
4. Die von Ralf List PR entwickelte und vom Kunden abgenommene Pressemitteilung wird termingerecht an die entsprechenden Journalisten gemailt.
5. Über ein Medienunternehmen und durch eigene Recherchen werden die jeweiligen Veröffentlichungen dem Kunden mitgeteilt.

§ 4 Aufgaben und Pflichten des Kunden

1. Der Kunde unterstützt Ralf List PR bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Insbesondere hat der Kunde Ralf List PR mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu versehen, die zur Durchführung der übernommenen Aufgaben erforderlich sind.
2. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Ralf List PR im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese Ralf List PR umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Ralf List PR die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält, insbesondere im Hinblick auf Urheber-, Jugendschutz- und Presserecht und das „Recht am eigenen Bild“.
3. Im Falle eines Datenverlustes verpflichtet sich der Kunde, alle erforderlichen Daten erneut unentgeltlich an Ralf List PR zu übermitteln.
4. Der Kunde ist im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet, mindestens einmal werktäglich seine Emails abzurufen und innerhalb einer angemessenen Zeitspanne auf Rückfragen und dergleichen zu reagieren.
5. Der Kunde hat die ihm vorgelegte Konzeption sowie die jeweils vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen ebenso wie die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu prüfen und zu genehmigen.
6. Soweit der Kunde die Durchführung auf der genehmigten Konzeption basierender einzelner Projekte oder Maßnahmen storniert, ist er verpflichtet, Ralf List PR von allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen und ihr alle Verluste zu ersetzen, die sich aus solchen Projekten oder Maßnahmen aufgrund des Abbruchs oder der Änderung ergeben. Zudem hat Ralf List PR Anspruch auf Vergütung für die bereits vorbereiteten und bis dahin erbrachten Leistungen (Veröffentlichungen) gem. Honorartabelle einsehbar auf www.ralflistpr.de

7. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten derart, dass Ralf List PR eine erfolgreiche Auftragsdurchführung nicht mehr möglich erscheint, so ist Ralf List PR nach Mahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis einseitig zu beenden und alle bis dahin erbrachten Leistungen nach ihrer gültigen Honorarliste, einsehbar auf www.ralflistpr.de abzurechnen.
8. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
9. Die Agentur Ralf List PR ist nicht für die Ursächlichkeit einer Veröffentlichung verantwortlich. Alle Publikationen die nach einer Auftragserteilung nachgewiesen werden, sind honorarpflichtig. Die Ursächlichkeit ist im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Auftraggeber zu erbringen.

§ 5 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Ralf List PR Daten über seine Person oder sein Unternehmen gespeichert, geändert und/oder gelöscht und im Rahmen der Notwendigkeit an Dritte übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten, die für die Beauftragung externer Dienstleister und für die sonstige Auftragsdurchführung notwendig sind.

§ 6 Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Ralf List PR tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Ralf List PR hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund des Verhaltens eines der vor bezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

§ 7 Termine

1. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von Ralf List PR nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
2. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Ralf List PR nicht zu vertreten und berechtigen Ralf List PR, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ralf List PR wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

§ 8 Leistungsänderungen

1. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Ralf List PR zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Ralf List PR äußern.
2. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Ralf List PR dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
3. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen. Im Falle von Pauschalangeboten genügt eine beiderseitige Bestätigung der Änderungen durch die Vertragsparteien per Email.
4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
5. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Ralf List PR wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
6. Ralf List PR ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Ralf List PR für den Kunden zumutbar ist.

§ 9 Medienbeobachtung

1. Die Medienbeobachtung wird für den vereinbarten Zeitraum von einem unabhängigen Medienbeobachtungsunternehmen durchgeführt. Als Nachweis einer honorierungspflichtigen Publikation reicht auch eine von der Agentur Ralf List PR durchgeführte Recherche.
2. Sollte eine bestimmte Publikation nicht im Leseprogramm der Lektoren des Medienbeobachtungsunternehmens enthalten sein, wird sich Ralf List PR um deren Aufnahme für die Dauer der Beauftragung bemühen, wenn der Kunde dies wünscht und die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen bereit ist.
3. Der Kunde erhält die Ergebnisse der Medienbeobachtung in Form so genannter Clippings. Dies sind Sujetblätter, die neben dem eingeklebten Ausschnitt der Veröffentlichung weitere Informationen, wie z.B. die Verbreitung des veröffentlichenden Mediums, enthalten. Bei Online – Monitoring erhält der Kunde die Clippings in Form von Ausdrucken der entsprechenden Seite im Internet durch einen Medienbeobachtungsunternehmen oder durch Ausdrücke aus dem Internet von der Ralf List PR Agentur
4. Ralf List PR leitet die Clippings nach Erhalt oder nach eigener Recherche an den Kunden weiter.
5. Ralf List PR übernimmt keine Garantie dafür, dass sämtliche Veröffentlichungen erfasst werden.

§ 10 Berechnung der Erfolgshonorare

1. Den Nachweis über erfolgte Berichterstattungen erbringt Ralf List PR in Form von Clippings. Ralf List PR sammelt Clippings über einen Zeitraum von vier Monaten. Die Erfolgshonorare werden nach Nachweis abgerechnet
2. Ralf List PR errechnet seine Vergütung nach Tausenderkontaktpreisen (TKP). Es gilt die im Internet unter www.ralflistpr.de einsehbare Honorarliste einschließlich der darin gemachten Angaben und Erklärungen zu den jeweiligen Bemessungsgrundlagen.
3. Bei Printmedien gilt als verbreitete Auflage im Zweifel der höhere Wert von “Erreichte Auflage der Ausgaben mit Meldung” und “Gesamtauflage der Gruppe”, wenn alle Ausgaben gelesen werden und die Veröffentlichung in allen Ausgaben stattgefunden hat. Wenn keine Angaben über die verbreitete Auflage zur Verfügung stehen, gilt - sofern entsprechende Angaben existieren - die verkaufte Auflage; im Übrigen gilt die gedruckte Auflage.
4. Ein Bericht gilt dann als illustriert, wenn im Umfeld des Textes eine Abbildung oder eine Grafik die Aufmerksamkeit des Lesers auch auf den Teil des Berichtes lenkt, in dem der Kunde erwähnt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Text farblich hervorgehoben ist.
5. Erfolgt eine kritische oder negative Berichterstattung, so hat dies in der Regel der Kunde zu vertreten, da Ralf List PR nur auf das bestehende Angebot des Kunden hinweisen kann und keinerlei Einfluss auf die Meinungsbildung der Medienvertreter hat. Entsprechende Veröffentlichungen werden daher regulär abgerechnet. Eine Abrechnung erfolgt dann nicht, wenn aus dem Inhalt des Berichts hervorgeht, dass die Ursache für die kritische Berichterstattung in der Arbeit von Ralf List PR zu suchen ist.
6. Erfolgt eine sachlich unzutreffende Berichterstattung, so gewährt Ralf List PR dem Kunden gegen einen Unkostenbeitrag i.H.v. 50 EUR Unterstützung bei der Geltendmachung seines Rechtes auf Gegendarstellung, Widerruf oder Unterlassung.
7. Die Agentur Ralf List PR schuldet dem Auftraggeber ausschließlich eine Pressemitteilung und das Versenden dieser an Journalisten. Daraus resultierende Publikationen werden entsprechend in Rechnung gestellt - die Agentur schuldet keinen wirtschaftlichen Erfolg aus eventuell erfolgten Publikationen.
8. Die im Medienverteiler aufgeführten Medien dienen dem Kunden als Information. Es werden auch Publikationen von Medien abgerechnet, die nicht im Verteiler mit aufgeführt werden, da auch Nachrichtenagenturen mit der Pressemitteilung beliefert werden. Dadurch hat die Agentur Ralf List PR keinen Einfluss auf Redaktionslisten die von den jeweiligen Agenturen als Kunden beliefert werden

§ 11 Rechte

1. Ralf List PR überträgt dem Kunden alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstige Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der unter diesem Vertrag gewährten Leistungen einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Entwürfen und Gestaltungen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist diese Übertragung zeitlich, örtlich, nach dem Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise auf die Durchführung der jeweiligen Projekte und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit beschränkt. Ausgeschlossen von dieser Übertragungspflicht sind Rechte von Ralf List PR an eigenen Planungsverfahren, Softwareprogrammen und Mediaeinkaufsmethoden, welche das unternehmensspezifische Know-how von Ralf List PR darstellen.
2. Ralf List PR steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, welche der Kunde im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und der Kunde, auch soweit Leistungen Dritter betroffen sind, dieselbe freie Rechtsposition erhält, wie sie in Punkt 11.1 umrissen ist. Sollte in besonderen Fällen diese Freistellung nicht möglich sein, dann ist der Kunde hiervon rechtzeitig vor Durchführung der betroffenen Projekte und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Kenntnis zu setzen.

3. Die vorstehende Rechtsübertragung bzw. Gewährleistung ist mit den sonstigen Vergütungen an Ralf List PR gemäß den Punkten 10.1 und 10.2 abgegolten.
4. Alle Verwertungsrechte an den von Ralf List PR gelieferten Clippings bleiben vorbehalten. Vervielfältigungen davon sind nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zulässig, soweit sie nicht zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen des §53 Urheberrechtsgesetz (UrhG) angefertigt werden.
5. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet Ralf List PR kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
6. Die gelieferten Clippings bleiben bis zur vollständigen Zahlung der jeweiligen Rechnung durch den Kunden Eigentum von Ralf List PR.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

1. Unbefristete Dienstleistungsverträge können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.
2. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten gröblich verletzt.
3. Dienstleistungen, die im Folgemonat nach der Kündigung an den Kunden übermittelt werden, weil sie den Leistungszeitraum noch betreffen, werden dem Kunden gesondert nach berechnet.

§ 13 Haftung

1. Ralf List PR legt die von ihr entworfenen Vorlagen dem Kunden vor, damit dieser die darin enthaltenen sachlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Kunde die Vorlagen frei, übernimmt er die alleinige Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben.
2. Ralf List PR haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.
3. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechts- und Teledienstgesetze verstoßen.
4. Ralf List PR haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Ralf List PR nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die im Einzelfall vereinbarte Vergütung.
6. Alle Versendungen erfolgen auf Gefahr des Kunden.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Ralf List PR.

§ 14 Geheimhaltung

1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilte Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
3. Ralf List PR verpflichtet sich, sämtliche ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Kunden bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Ralf List PR steht dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen abgesprochen wird.
4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
5. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung - auch per Email - zulässig.
6. Abweichend von den Punkten 15.3 und 15.5 ist Ralf List PR berechtigt, auf eigene Kosten eine Pressemitteilung über den Kunden herauszugeben, wenn Ralf List PR Kenntnis darüber erlangt, dass nach außen kommunizierte Angaben über Leistungen des Kunden unzutreffend sind und eine Richtigstellung im Interesse des Verbraucherschutzes ist oder wenn Ralf List PR es zur Wahrung des eigenen Rufs für notwendig erachtet, Journalisten auf Missstände hinzuweisen, die einer positiven Berichterstattung entgegenstehen.

§ 15 Sonstiges

1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
4. Ralf List PR darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Ralf List PR darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er durch eine Beauftragung von Ralf List PR nach §24 KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) abgabepflichtig werden kann. Abzuführen an die Künstlersozialkasse sind 5,8% (5,5% ab 2006) des Nettoauftragswertes.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per Email erfolgen.
2. Bei Zustellung per Postversand gilt die Lieferung als zugegangen, wenn das gelieferte Produkt in den Machtbereich oder in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Kunden als Empfängers gelangt ist, so dass dieser vom Inhalt ohne weiteres Kenntnis nehmen kann. Bei Zustellung per Telefax gilt die Lieferung mit dem Abschluss des Druckvorgangs am Empfangsbereich des Kunden als diesem zugegangen. Bei Zustellung per Email gilt die Lieferung als zugegangen, wenn Ralf List PR vom Mailserver des Kunden innerhalb von fünf Tagen keine Fehlermeldung als Antwort erhält.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen.